



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 1993

Nummer 33

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

GHRd.-	Datum	Titel	Seite
1132	14. 4. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Führung des Landessiegels in abgewandelter Form durch den Wasserverband Eifel-Rur . . . . .	866
203030	13. 4. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Automatisierte Datenverarbeitung; Krankenstatistik für den Polizeivollzugsdienst . . . . .	866
203030	13. 4. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Automatisierte Datenverarbeitung der Krankenstatistik für den Polizeivollzugsdienst; Dokumentation der Auswahl- und Vorsorgeuntersuchungen . . . . .	866
2054 20500 20525	14. 4. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Aufgaben der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen für Planung/Koordination, System- und Benutzerservice für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik) sowie Einsatzunterstützung durch IuK-Technik . . . . .	866
21220	18. 2./ 10. 3. 1993	Überleitungsabkommen zwischen der Nordrheinischen Ärzteversorgung, Einrichtung der Ärztekammer Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Düsseldorf und der Ärzteversorgung Land Brandenburg, Einrichtung der Ärztekammer Land Brandenburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Cottbus . . . . .	870
232317	31. 3. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Einführung Technischer Baubestimmungen DIN 18 159 Teil 1, Ausgabe Dezember 1991 . . . . .	871
23236		Berichtigung der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL) v. 14. 10. 1992 (MBl. NW. S. 1719) . . . . .	879
632	8. 4. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Automatische Guthaben-Zusammenführung im Postgirodienst (AGZ) . . . . .	879
6410	7. 4. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Vermögensverwaltung des Landes; Vorläufige Anordnungen über die Verwaltung von landeseigenen und angemieteten Grundstücken (Diensträumen) des Landes Nordrhein-Westfalen (Grundstücksverwaltungsanordnungen - GVWA) . . . . .	879

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenministerium</b>	
3. 5. 1993	RdErl. - Beflagung am 17. Juni 1993 . . . . .	880
	<b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)</b>	
30. 4. 1993	Bek. - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	880

## I.

1132

**Führung des Landessiegels in abgewandelter Form durch den Wasserverband Eifel-Rur**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 4. 1993 - I B 3 - 02.02

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium habe ich gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1986 (GV. NW. S. 743) - SGV. NW. 113 -, dem Wasserverband Eifel-Rur gestattet, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form zu verwenden.

- MBl. NW. 1993 S. 866.

203030

**Automatisierte Datenverarbeitung  
Krankenstatistik für den Polizeivollzugsdienst**

RdErl. d. Innenministeriums v. 13. 4. 1993 - IV B 5 - 8022

Meinen RdErl. v. 3. 2. 1969 (SMBl. NW. 203030) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1993 S. 866.

203030

**Automatisierte Datenverarbeitung der  
Krankenstatistik für den Polizeivollzugsdienst****Dokumentation der Auswahl- und  
Vorsorgeuntersuchungen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 13. 4. 1993 - IV B 5 - 8022

Meinen RdErl. v. 9. 6. 1970 (SMBl. NW. 203030) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1993 S. 866.

2054

20500  
20525**Aufgaben der Polizeibehörden und  
Polizeieinrichtungen für Planung/Koordination,  
System- und Benutzerservice für die Informations-  
und Kommunikationstechnik (IuK-Technik) sowie  
Einsatzunterstützung durch IuK-Technik**

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 4. 1993 -  
IV D 4 - 1820/8400

Inhalt:

**1 Grundsätze**

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Organisation
- 1.3 Personal
- 1.4 Wartung
- 1.5 Regierungspräsidenten
- 1.6 Direktion der Bereitschaftspolizei

**2 IuK-Planung/-Koordination**

- 2.1 Lokale IuK-Planung/-Koordination
- 2.2 Zentrale IuK-Planung/-Koordination

**3 IuK-Systemservice**

- 3.1 Lokaler IuK-Systemservice
- 3.2 Zusatzaufgaben des IuK-Systemservice bei bestimmten Kreispolizeibehörden (regionaler IuK-Systemservice)
- 3.3 Zentraler IuK-Systemservice

**4 IuK-Benutzerservice**

- 4.1 Lokaler IuK-Benutzerservice
- 4.2 Anwenderberater
- 4.3 Zusatzaufgaben des IuK-Benutzerservice bei bestimmten Kreispolizeibehörden (regionaler IuK-Benutzerservice)
- 4.4 Zentraler IuK-Benutzerservice
- 5 **IuK-Einsatzunterstützung**
- 5.1 Lokale IuK-Einsatzunterstützung
- 5.2 Zentrale IuK-Einsatzunterstützung
- 6 **Verordnung über Arbeitsstätten**

**1 Grundsätze**

- 1.1 Allgemeines
- 1.11 Die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen stellen durch personelle und organisatorische Maßnahmen den zweckorientierten Einsatz und die Wartung (Instandhaltung und Instandsetzung) der IuK-Technik sowie den Betrieb der IuK-Verfahren und eine den Erfordernissen entsprechende Einweisung der Anwender sicher.
- 1.12 Die Organisationseinheit „IuK-Angelegenheiten“ der Kreispolizeibehörden, der Polizeieinrichtungen und der übrigen Polizeibehörden unterstützen sich gegenseitig.

**1.2 Organisation**

- 1.21 Die Organisationseinheiten „IuK-Angelegenheiten“ des Dezernates VL 3 (Führungs- und Einsatzmittel) ist in den Kreispolizeibehörden für alle IuK-Angelegenheiten zuständig und umfaßt grundsätzlich folgende Aufgabenbereiche:
  - IuK-Planung/-Koordination,
  - IuK-Systemservice,
  - IuK-Benutzerservice,
  - IuK-Einsatzunterstützung.

Diese Aufgabenbereiche können, abhängig von dem Ausstattungsumfang im Zuständigkeitsbereich, zusammengefaßt werden. Sie werden in den folgenden Nummern 2 bis 5 beschrieben.

- 1.22 Soweit der Ausstattungsgrad einer Kreispolizeibehörde die Einrichtung der Aufgabenbereiche IuK-Planung/-Koordination, IuK-Systemservice oder IuK-Benutzerservice nicht rechtfertigt, können diese Aufgaben vorübergehend oder auf Dauer mit Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten für mehrere Kreispolizeibehörden bei einer Kreispolizeibehörde zusammengefaßt oder mit Zustimmung des Innenministeriums von einer Polizeieinrichtung wahrgenommen werden.
- 1.23 Die Höhere Landespolizeischule (HLPS), die Landeskriminalschule (LKS), die Direktion der Bereitschaftspolizei (BPD) mit den Bereitschaftspolizeiabteilungen (BPA) und das Landeskriminalamt (LKA) organisieren die Organisationseinheit „IuK-Angelegenheiten“ entsprechend. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidenten können die Aufgaben des IuK-System- und -Benutzerservice auf diejenige Kreispolizeibehörde übertragen werden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich eine der vorgenannten Polizeieinrichtungen liegt.
- 1.24 Der Fernmeldebetrieb (PDV 810) ist innerhalb des lokalen IuK-Benutzerservice (vgl. Nr. 4.1) zu organisieren.
- 1.3 Personal
  - Zusätzliche Planstellen und Stellen für die unter Nummer 1.2 genannten Aufgabenbereiche können bis auf weiteres nicht zugewiesen werden. Die Aufgaben können deshalb zunächst nur mit dem derzeit verfügbaren Personal durchgeführt werden.
- 1.31 Die personelle Stärke des lokalen IuK-Systemservice und IuK-Benutzerservice ist abhängig von dem in seinem Zuständigkeitsbereich gegebenen Ausstat-

- tungsumfang. Dabei ist für den lokalen IuK-Systemservice (mit Ausnahme des IuK-Wartungsdienstes und der IuK-Werkstatt) und für den lokalen IuK-Benutzerservice (mit Ausnahme der IuK-Betriebsdienste) im Rahmen der bereitgestellten Planstellen und Stellen jeweils ein Schlüssel von 1 Bediensteter je 80 Arbeitsplatzausstattungen anzustreben.
- 1.32 Die personelle Stärke der Organisationseinheiten „IuK-Wartungsdienst“ und „IuK-Werkstatt“ des lokalen IuK-Systemservice sowie „IuK-Betriebsdienst“ des lokalen IuK-Benutzerservice bemißt sich nach den mit gesonderten Erlassen bestimmten Richtwerten.
- 1.33 Regierungspräsidenten, LKA und Polizeieinrichtungen haben die Personal- und Stellensituation der Organisationseinheiten „IuK-Angelegenheiten“ ihres Zuständigkeitsbereichs jährlich zu überprüfen und berichten dem Innenministerium über Stellenmehrbedarf bzw. Stellenüberhang jeweils bis zum 1. 10. jeden Jahres. Zum Freiwerden von Planstellen in den Teilaufgaben „IuK-Wartungsdienst“ und „IuK-Werkstatt“ des IuK-Systemservice ist dem Innenministerium besonders zu berichten; sie werden – sofern haushaltsmäßig verfügbar – durch Angestelltenstellen ersetzt.
- 1.34 Bei der Auswahl der Mitarbeiter des Sachgebiets IuK-Angelegenheiten ist vorrangig auf vertiefte Kenntnisse in der jeweils zu betreuenden IuK-Technik zu achten.
- 1.35 Die Bediensteten des lokalen IuK-System- und -Benutzerservice sind grundsätzlich für die in den Nummern 3.1 und 3.2 bzw. 4.1 und 4.3 genannten Aufgaben einzusetzen.
- 1.4 **Wartung**
- 1.41 Die Wartung der IuK-Technik übernehmen je nach Schwierigkeitsgrad der auszuführenden Arbeiten und dem damit verbundenen Aufwand an Meß- und Prüfeinrichtungen aufgabenbezogen entweder die IuK-Wartungsdienste oder die IuK-Werkstätten (vgl. Nr. 3), soweit nicht Dritte beauftragt werden.
- 1.42 Die Wartung von IuK-Technik ist in eigener Zuständigkeit nur durchzuführen, soweit entweder die Aufgabe zugewiesen wurde oder eine Eigenwartung die gegenüber der Fremdwartung nachweisbar kostengünstigere Lösung darstellt.
- 1.43 Im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel sind Rundfunk-, Fernseh-, Video-, Phonogeräte, DV-Anlagen und -geräte und Funktelefone, soweit dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist, in leistungsfähigen Fachwerkstätten bzw. beim Hersteller auf Grundlage entsprechender Verträge instandsetzen zu lassen. Im Einzelfall können Aufträge zur Instandsetzung von IuK-Technik, für die keine vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten bestehen, vergeben werden, wenn dies zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft zwingend erforderlich ist und eigene Möglichkeiten nicht mehr ausreichen.
- Wartungsverträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Innenministeriums.
- Haben die Lieferfirmen oder Hersteller Wartungsarbeiten im Rahmen der Garantie zu erbringen, sind nur die betroffenen Firmen mit der Wartung zu beauftragen. Alle Garantieleistungen sind voll in Anspruch zu nehmen.
- 1.44 Die Ausstattung mit Meß- und Prüfmitteln richtet sich nach der Art der durchzuführenden Arbeiten und den zu betreuenden Anlagen und Geräten. Die IuK-Werkstätten und die IuK-Wartungsdienste werden mit den Meß- und Prüfmitteln ausgestattet, die zur wirtschaftlichen Arbeitsweise erforderlich sind. Darüber hinaus erhalten sie die Werkzeuge und Ersatzteile für diejenigen Wartungsarbeiten, die sie zur Reduzierung des Fremdwartungsanteils in eigener Zuständigkeit durchführen.
- Die Zentralen Polizeitechnischen Dienste (ZPD) stimmen den Bedarf an Meß- und Prüfmitteln mit den Regierungspräsidenten, dem LKA und der BPD ab und legen die Anforderungen grundsätzlich mit den Haushaltsanmeldungen vor. Nicht mehr erforderliche landeseigene Ausstattung ist an die ZPD zurückzugeben.
- 1.45 Bei der ZPD ist eine Tausch- und Reparaturreserve für zentral zu beschaffende IuK-Technik anzulegen. Das Soll dieser Reserve legt das Innenministerium auf Vorschlag der ZPD fest. Bei den IuK-Werkstätten und IuK-Wartungsdiensten sind ebenfalls Tausch- und Reparaturreserven mit dem Ziel anzulegen, eine möglichst hohe Verfügbarkeit der IuK-Technik sicherzustellen. Die Sollausstattung dieser Reserven legen die Regierungspräsidenten und die BPD für ihren Bereich fest. Für das LKA und die übrigen Polizeieinrichtungen bestimmt das Innenministerium die Sollausstattung.
- 1.5 **Regierungspräsidenten**
- 1.51 Die Regierungspräsidenten haben die Aufgabe, einerseits den sachgerechten Einsatz der durch das Innenministerium zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie Stellen und Planstellen zu gewährleisten und andererseits die Bereitstellung von IuK-Technik in den nachgeordneten KPB mit dem Ziel einer Steigerung der Effektivität polizeilicher Aufgabenerfüllung zu planen. Dabei sind die technischen und organisatorischen Vorgaben des Innenministeriums zu beachten.
- 1.52 Die vielfältigen Aufgaben des lokalen IuK-Systemservice und des lokalen IuK-Benutzerservice erfordern teilweise umfangreiche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Diese wiederum sind nur gerechtfertigt, wenn das Erlernte durch ständiges Anwenden erhalten bleibt. Daher bestimmen die Regierungspräsidenten die Kreispolizeibehörden, die nach Nummern 3.2 und 4.3 behördenübergreifend Aufgaben auch für andere Polizeibehörden wahrzunehmen haben.
- 1.53 Die Regierungspräsidenten legen den Zuständigkeitsbereich des lokalen IuK-Systemservice fest. Die Einsatzleitstellen, Verkehrsüberwachungsbereitschaften und Polizeihubschrauberstaffeln der Regierungspräsidenten werden von dem jeweils durch den Regierungspräsidenten bestimmten lokalen IuK-Systemservice betreut. Die Betreuung für Dienststellen des Präsidenten der Wasserschutzpolizei NRW bestimmt der Regierungspräsident Düsseldorf ggf. im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Dienststelle liegt.
- 1.54 Die Regierungspräsidenten beteiligen die Polizei-Bezirkspersonalräte und die Bezirksschwerbehindertenvertretungen der Polizei bei Maßnahmen nach Nummern 1.51, 1.52 und 1.53.
- 1.6 **Direktion der Bereitschaftspolizei**
- Der BPD obliegen gegenüber den BPA die gleichen Aufgaben, die den Regierungspräsidenten in Nummer 1.5 zugewiesen werden. Die Nummer 1.54 gilt entsprechend.
- 2 **IuK-Planung/-Koordination**
- 2.1 **Lokale IuK-Planung/-Koordination**
- Den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen obliegen für ihren Zuständigkeitsbereich insbesondere
- Planung, Entwicklung, Pflege und Dokumentation örtlicher IuK-Verfahren (s. a. Nr. 4 des RdErl. vom 17. 2. 1993) unter Berücksichtigung des IuK-Technik-Rahmenkonzepts und der Hinweise der ZPD für die Produktsicherung,
  - Beiträge zur Fortschreibung des IuK-Technik-Rahmenkonzeptes
  - Installationsplanung, soweit nicht die ZPD zuständig oder Firmen damit beauftragt sind,
  - Mitwirken bei der Planung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
  - Erstellung von Dateibesreibungen,
  - Beschaffung der IuK-Technik, soweit nicht zentrale Beschaffung vorgesehen ist,
  - Funktionsprüfung und Abnahme örtlicher IuK-Verfahren, soweit nicht zentrale Funktionsprüfung und Abnahme vorgesehen sind.

## 2.2 Zentrale IuK-Planung/-Koordination

Die zentrale IuK-Planung/-Koordination ist Angelegenheit der ZPD. Hierzu obliegen den ZPD insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung des IM bei konzeptionellen Planungen,
- Entwurf eines IuK-Technik-Rahmenkonzepts,
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung von polizeilichen und allgemeinen IuK-Technik-Standards,
- IuK-Technikauswahl unter Berücksichtigung des IuK-Technik-Rahmenkonzepts,
- Beobachten des Marktes hinsichtlich der Eignung neuer Produkte für den Einsatz bei der Polizei,
- Beschaffung von IuK-Technik, soweit keine örtliche Beschaffung erfolgen soll,
- Abschluß von Rahmenverträgen,
- Planung, Entwicklung, Inbetriebnahme und Dokumentation verbundrelevanter IuK-Vorhaben in meinem Auftrag (s. a. Nr. 3.3 des RdErl. v. 17. 2. 1993),
- Planung und Betrieb der zentralen Komponenten sowie Entwicklung der dafür erforderlichen Software,
- Planung und Einbringung der mit Baumaßnahmen zusammenhängenden IuK-Technik,
- Planung der für die Inbetriebnahme der IuK-Technik erforderlichen bauseits zu erbringenden Leistungen,
- Mitwirken bei der Planung zentraler Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Entwickeln und Fortschreiben eines IuK-Technik-Sicherheitskonzepts,
- Entwerfen vorsorglicher Regelungen für Störfälle und Katastrophen,
- Erarbeiten von Regeln für die Produkt- und Qualitätssicherung,
- Erstellen von Dokumentationsrichtlinien für die örtlichen IuK-Verfahren,
- Vorgaben für die ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze,
- Übergreifende Koordination des Einsatzes der IuK-Technik,
- Funktionsprüfung und Abnahme zentraler IuK-Verfahren, soweit dies nicht durch KPBN oder Polizeieinrichtungen erfolgt,
- Entwicklung, Erprobung und Vorgabe von Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Einbau- und Umrüst-anweisungen für polizeiliche IuK-Sondertechnik und sonstige verbundrelevante IuK-Technik,
- Untersuchen und Auswerten der elektromagnetischen Verträglichkeit von oder in Verbindung mit polizeilicher IuK-Technik,
- sonstige Aufgaben nach Weisung des Innenministeriums.

## 3 IuK-Systemservice

### 3.1 Lokaler IuK-Systemservice

#### 3.1.1 Aufgaben

Den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen obliegen für ihren Zuständigkeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben:

Systemtechnik:

- Technische Vorbereitung der Installation, der Inbetriebnahme, des Einsatzes und der Pflege von IuK-Technik, soweit hierfür nicht vertragliche Vereinbarungen mit Dritten bestehen oder andere Regelungen getroffen wurden,
- Systemtechnische Vorgaben für die Vergabe von System-, Programm- und Dateizugriffsberechtigungen,
- Datenbankadministration,
- Regelungen für die System- und Datensicherung,
- Bereitstellen von IuK-Technik,
- Veränderungen der Hardware-Konfigurationen,

Wartung:

- Wartung von IuK-Technik ihres Betreuungsbereichs, soweit nicht die Zuständigkeit einer IuK-Werkstatt, der ZPD oder Dritter gegeben ist,
- Sicherstellung der Ersatzteilversorgung,
- Herstellen, Ändern und Aufheben von Telekommunikationsanschlüssen und -verbindungen,
- Installations- und Schaltarbeiten in den IuK-Inhouse-Netzen,

Verwaltung:

- Verwalten der im Zuständigkeitsbereich eingesetzten IuK-Technik,
- Bestandsübersichten (Konfigurationsskizzen; System-, Kommunikations-, Standard- und Anwendersoftware) der im Zuständigkeitsbereich eingesetzten IuK-Technik,
- Mitwirken bei der Genehmigung und Abnahme der Überfall- und Einbruchmeldeanlagen.

### 3.2 Zusatzaufgaben des IuK-Systemservice bei bestimmten Kreispolizeibehörden (regionaler IuK-Systemservice)

Die folgenden Aufgaben des lokalen IuK-Systemservice können bestimmten Kreispolizeibehörden zugewiesen werden (vgl. Nr. 1.52)

- Unterstützen der Dienststellen des lokalen IuK-Systemservice anderer Kreispolizeibehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich bei der Fehleranalyse und -behebung,
- Installation der System-, Kommunikations-, Standard- und Anwendungssoftware (Erstinstallation und Versionswechsel) vorbereiten und durchführen,
- Analysieren und Beheben von Softwareproblemen,
- Optimieren des Systemverhaltens,
- Netzmanagement im jeweiligen Zuständigkeitsbereich, soweit nicht die Zuständigkeit der ZPD gegeben ist,
- Weiterentwickeln der Netze im Zuständigkeitsbereich, soweit nicht die Zuständigkeit der ZPD gegeben ist,
- Abwickeln von Funktionsprüfungen,
- IuK-Werkstatt.

Diese Zusatzaufgaben werden als Dienstleistung auch für andere, von den Regierungspräsidenten zu bestimmende Polizeibehörden (vgl. Nr. 1.52) erbracht. IuK-Werkstätten können bei Polizeibehörden und -einrichtungen eingerichtet werden, wenn der erforderliche Aufwand an Meß- und Prüfeinrichtungen oder die Ersatzteilbevorratung dies aus wirtschaftlichen Erwägungen gebieten. Die Genehmigung zur Einrichtung neuer IuK-Werkstätten behält sich das Innenministerium vor.

Die bei den Polizeipräsidenten

- Bielefeld,
- Dortmund,
- Düsseldorf,
- Duisburg,
- Köln und
- Münster

eingerrichteten IuK-Werkstätten warten alle Anlagen und Geräte ihres Betreuungsbereichs, soweit dies nicht den IuK-Wartungsdiensten, den ZPD oder Dritten zugewiesen ist. Die IuK-Werkstatt bei der BPA II ist ausschließlich zuständig für die Bereiche Funk und Datenverarbeitung.

Die IuK-Werkstätten übernehmen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Wartung.

### 3.3 Zentraler IuK-Systemservice

Die ZPD haben im Rahmen des zentralen IuK-Systemservice als Dienstleistung für die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützen des lokalen und regionalen IuK-Systemservice,

- Wahrnehmung der Aufgaben des regionalen IuK-Systemservice gegenüber dem Landeskriminalamt,
- Erstellen von Unterlagen für den lokalen IuK-Systemservice,
- Erstellen von Vorgaben für lokale Datensicherungsmaßnahmen,
- Betrieb der zentralen Komponenten der verbundrelevanten IuK-Verfahren,
- Unterhalten einer ständig besetzten Störstelle,
- Unterstützen des lokalen IuK-Systemservice bei der Fehlerbehebung, soweit dies nicht durch eine Dienststelle des regionalen IuK-Systemservice möglich ist,
- Prüfen der Verträglichkeit neuer Komponenten (Hardware, System- und Anwendungssoftware, Netzkomponenten),
- Netzwerkmanagement für Weitverkehrsnetze,
- Analysieren der Schwachstellen beim IuK-Technik-Einsatz,
- Warten zentral zu betreuender IuK-Technik, soweit nicht Dritte damit beauftragt wurden; dazu gehören:
  - Bildübertragungseinrichtungen,
  - Fernschreibschlüsselgeräte,
  - Fernschreibvermittlungs- und Übertragungssysteme,
  - IuK-Sondertechnik,
  - Baugruppen von stationären Sendern, Empfängern und Überleiteinrichtungen,
  - Sprachverschleierungsgeräte,
  - Informationsgeber und -auswerter von Funkmeldesystemen,
  - hochwertige Tonaufzeichnungsgeräte,
  - hochwertige Hochfrequenz- bzw. Niederfrequenz-Übertragungseinrichtungen,
  - hochwertige Meß- und Prüfgeräte, soweit nicht fester Bestandteil von Anlagen oder Geräten,
  - Fernschreibfunknetz,
  - alle verbundrelevanten IuK-Verfahren,
  - eigene Kommunikationseinrichtungen,
  - Fernschreibsondernetz,
  - IuK-Technik von Sonderfahrzeugen, soweit nicht im Einzelfall anderes bestimmt wird.

#### 4 IuK-Benutzerservice

Den Anwendern der IuK-Technik stehen örtliche Anwenderberater (vgl. Nr. 4.2) für alle sich aus einer Anwendung ergebenden Fragen zur Seite. Die örtlichen Anwenderberater werden durch den lokalen IuK-Benutzerservice unterstützt. Dieser wiederum wird sowohl durch den regionalen IuK-Benutzerservice (vgl. Nr. 4.3) als auch durch die ZPD unterstützt.

##### 4.1 Lokaler IuK-Benutzerservice

Der lokale IuK-Benutzerservice hält das Wissen zu der örtlich installierten IuK-Technik und den eingerichteten IuK-Verfahren vor, das zur selbständigen Abwicklung des Routinebetriebs erforderlich ist.

Der lokale IuK-Benutzerservice hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisatorische Vorbereitung des Einsatzes der IuK-Technik,
- Unterstützung und Beratung der Anwender/Anwenderberater in allen Fragen der Nutzung der bereitgestellten IuK-Technik,
- Einführung örtlicher IuK-Verfahren,
- Benutzerzulassungen gemäß systemtechnischer Vorgabe des zuständigen IuK-Systemservice, z. B. Beschreibung von Benutzergruppen, Aufnehmen, Ändern und Löschen von Benutzerkennungen,
- Schulung der Anwenderberater und Einweisung der Anwender,
- Erstellen/Fortschreiben von Bedienhandbüchern örtlicher IuK-Verfahren,

- Entgegennahme, Beschreibung, Bewertung und Weiterleitung von Anwenderforderungen,
- Entgegennahme, Beschreibung, Bewertung und Weiterleitung von Fehler- und Störungsmeldungen an das zuständige Aufgabengebiet sowie ggf. Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder -umgehung,
- Koordination von Betriebsmaßnahmen,
- Lokale IuK-Betriebsdienste.

##### 4.2 Anwenderberater

Die Anwenderberater haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Anwender bei der Nutzung der IuK-Verfahren,
- Datensicherung nach Vorgabe des zuständigen IuK-Systemservice,
- Entgegennahme und Beschreibung von Fehler- und Störungsmeldungen sowie Weiterleitung an den lokalen IuK-Benutzerservice,
- Weiterleiten anwenderseitiger Forderungen an den lokalen IuK-Benutzerservice.

Diese Aufgaben erfüllen die Anwenderberater neben ihren originären Dienstgeschäften bei entsprechender Entlastung im Hauptamt. Die örtliche Anwenderberatung ist während der gesamten Dienstzeit sicherzustellen.

Die Anzahl der Anwenderberater bemißt sich nach dem Ausstattungsumfang, der Praxisreife der IuK-Verfahren und dem Einarbeitungsstand der Anwender. Sie wird von den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Die Aufgaben der Anwenderberater begründen keine zusätzlichen Personalforderungen.

Die Einweisung der Anwenderberater erfolgt bei den KPB, dem LKA, der HLPS, der LKS, der BPD und den BPA jeweils durch die Organisationseinheit „IuK-Angelegenheiten“ und bei den Regierungspräsidenten durch eine von ihnen zu bestimmende Polizeibehörde.

##### 4.3 Zusatzaufgaben des IuK-Benutzerservice bei bestimmten Kreispolizeibehörden (regionaler IuK-Benutzerservice)

Dem lokalen IuK-Benutzerservice in bestimmten Kreispolizeibehörden können zusätzlich folgende Aufgaben übertragen werden:

- Einführen von und Beratung bei Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherung sowie der Einhaltung der sicherheitstechnischen und ergonomischen Regeln,
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen für Anwendersoftware in verbundrelevanten Verfahren zur Weiterleitung an die ZPD,
- Aufgaben des lokalen IuK-Benutzerservice (vgl. Nr. 4.1).

Diese Zusatzaufgaben werden als Dienstleistung auch für andere, von den Regierungspräsidenten zu bestimmende Polizeibehörden (vgl. Nr. 1.52) erbracht.

##### 4.4 Zentraler IuK-Benutzerservice

Der zentrale IuK-Benutzerservice bei den ZPD koordiniert den Betriebsablauf der verbundrelevanten IuK-Verfahren. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützen des lokalen und regionalen IuK-Benutzerservice in allen Fragen, die nicht vor Ort in eigener Zuständigkeit geregelt werden können,
- Einführen und Betreuung verbundrelevanter IuK-Verfahren, soweit dies nicht Dritten ganz oder teilweise übertragen wurde,
- Entgegennahme, Beschreibung, Bewertung und ggf. Weiterleitung von Anwenderforderungen, Fehler- und Störungsmeldungen,
- Koordinierung der Maßnahmen zur Fehler-/Störungsbeseitigung/-umgehung,
- Optimierung verbundrelevanter IuK-Verfahren,

- Mitwirken bei der Qualifizierung der Fachlehrer der HLPS, LKS und BPD im Bereich der IuK-Technik, soweit dies nicht durch Dritte geschieht,
- Erstellen/Fortschreiben von Bedienhandbüchern für verbundrelevante IuK-Verfahren unter Mitwirkung der Schulungsträger,
- Vorgaben für lokale Datenschutzmaßnahmen,
- Koordination des Betriebsablaufs der verbundrelevanten Verfahren der IuK-Technik (Landesbetriebsleitung).

## 5 IuK-Einsatzunterstützung

Die komplexe Vielfalt der verfügbaren bzw. im Einsatzfall zusätzlich nutzbaren IuK-Technik erfordert eine Beratung und Unterstützung auf allen Ebenen. Dabei wird zwischen lokaler und zentraler IuK-Einsatzunterstützung unterschieden.

### 5.1 Lokale IuK-Einsatzunterstützung

Dem Aufgabenbereich obliegen die Aufgaben des „Fernmeldesachbearbeiters“ nach den PDV 100 bzw. PDV 800. Dazu gehören insbesondere:

- Lageorientierte Beratung von Polizeiführern sowie Führungsstäben über alle IuK-technischen Möglichkeiten und über die Nutzung der IuK-Technik, soweit nicht die zentrale IuK-Einsatzunterstützung zuständig ist,
- Durchführen des Fernmeldeeinsatzes in enger Zusammenarbeit mit dem Polizeiführer,
- Einsatz von technischen und betrieblichen Maßnahmen gegen unbefugte Kenntnisnahme polizeilicher Informationen und zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit,
- Erstellen eines Kommunikationsplans unter Einbeziehung der örtlichen und überörtlichen Kommunikationssysteme.

### 5.2 Zentrale IuK-Einsatzunterstützung

Die zentrale IuK-Einsatzunterstützung wird von den ZPD wahrgenommen. Sie haben in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Aufgaben:

- Lageorientierte Beratung der Polizeibehörden über Möglichkeiten und Grenzen sowie Nutzung von IuK-Verfahren zur Lösung taktischer Problemstellungen im Einsatzfall,
- Beschaffen, Bereitstellen und Einsatz spezieller IuK-Verfahren und polizeilicher IuK-Sondertechnik im Einsatzfall sowie die dazu erforderliche Einweisung und Schulung,
- Funküberwachung,
- Einweisung von zusätzlichen Mitarbeitern im Einsatzfall,
- Entwicklung, Bereitstellen und Beschaffen operativer IuK-Technik, soweit sie nicht den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen als Regelausstattung zur Verfügung gestellt ist.

Die Aufgaben des LKA zur IuK-Einsatzunterstützung auf den Gebieten der strafprozessualen Fernmeldeüberwachung und der Computerkriminalität bleiben unberührt.

## 6 Verordnung über Arbeitsstätten

Bei Planung, Einrichtung und Betrieb von IuK-Werkstätten und IuK-Wartungsdiensten ist die Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) entsprechend anzuwenden.

- MBl. NW. 1993 S. 866.

21220

## Überleitungsabkommen zwischen der Nordrheinischen Ärzteversorgung, Einrichtung der Ärztekammer Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Düsseldorf und der Ärzteversorgung Land Brandenburg, Einrichtung der Ärztekammer Land Brandenburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Cottbus

vom 18. 2./10. 3. 1993

### § 1

Mitglieder, die aus einer der oben genannten Versorgungseinrichtungen ausscheiden und im Zuständigkeitsbereich der anderen Versorgungseinrichtung ihre ärztliche Tätigkeit aufnehmen und infolgedessen dort Mitglied werden, können beantragen, daß die zur bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

### § 2

Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem es seine Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung erwirbt, bereits berufsunfähig ist oder bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.

### § 3

1. Der Antrag auf Überleitung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gemäß § 1 bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung, zu stellen.
2. Bleiben nicht niedergelassene Ärzte zunächst freiwillige Mitglieder der bisherigen Versorgungseinrichtung, so können sie nach Niederlassung in eigener Praxis innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Beitragsüberleitung stellen, sofern sie inzwischen nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist bei der bisherigen oder der neu zuständigen Versorgungseinrichtung zu stellen.

### § 4

1. Die bisher zuständige Versorgungseinrichtung erteilt dem Mitglied und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung eine Aufstellung, aus der sich die jährlich gezahlten Beiträge (Überleitungsabrechnung) ergeben.
2. Etwaige Beitragsrückstände werden von der bisherigen Versorgungseinrichtung beigetrieben und unverzüglich nach Eingang an die neu zuständige Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die – soweit dies erforderlich ist – bei der Beitreibung der Beitragsrückstände Amtshilfe leistet.
3. Der geldliche Ausgleich zwischen der bisherigen und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung wird unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung vorgenommen.
4. Der Risikoübergang erfolgt an dem dem Tage des Zuzugangs der Überleitungsabrechnung bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung folgenden Kalendertag.

### § 5

Die neu zuständige Versorgungseinrichtung stellt das Mitglied, dessen Beiträge übergeleitet worden sind, be-

züglich seiner Ansprüche gegenüber der neu zuständigen Versorgungseinrichtung so, als wären die übergeleiteten Beiträge zu den Zeiten, zu denen sie bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, bei ihr geleistet worden.

#### § 6

1. Überleitungen, die vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens beantragt worden sind, werden unmittelbar nach Inkrafttreten nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens abgewickelt.
2. Mitglieder, die im Zeitpunkt des Wechsels die Überleitung nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens hätten beantragen können, können die Überleitung binnen einer Frist von 6 Monaten, gerechnet ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Überleitungsabkommens, beantragen.

#### § 7

Überleitungen, die

- a) vor Beendigung des Überleitungsabkommens beantragt, aber noch nicht durchgeführt worden sind,
  - b) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt werden,
- werden entsprechend den vorstehenden Regelungen abgewickelt.

#### § 8

Das Überleitungsabkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

#### § 9

Das Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung in dem nach der Satzung der Versorgungseinrichtungen jeweils vorgesehenen Veröffentlichungsorgan in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1993

Ärzttekammer Nordrhein

Prof. Dr. Horst Bourmer

Präsident der Ärztekammer Nordrhein

Cottbus, den 10. März 1993

Landesärztekammer Brandenburg

Dr. med. Kirchner

Präsident der Landesärztekammer Brandenburg

**Genehmigt.**

Düsseldorf, den 14. April 1993

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Erdmann

- MBl. NW. 1993 S. 870.

232317

### **Einführung Technischer Baubestimmungen DIN 18 159 Teil 1, Ausgabe Dezember 1991**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen  
v. 31. 3. 1993 - II B 4-446.102

- 1 Die Norm  
DIN 18 159 Teil 1, Ausgabe Dezember 1991  
- Schaumkunststoffe als Ortschaften im Bauwesen;  
Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-  
dämmung;  
Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung -

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Die Norm ist als Anlage abgedruckt.

Anlage

Die Ausgabe Dezember 1991 der Norm DIN 18 159 Teil 1 ersetzt den Teil 1 der Ausgabe Juni 1978, der mit RdErl. v. 4. 4. 1979 (MBl. NW. S. 718) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.

- 2 Bei Anwendung der Norm DIN 18 159 Teil 1, Ausgabe Dezember 1991, ist folgendes zu beachten:

2.1 Polyurethan-Ortschaum mit anderen Treibmitteln als FCKW bedarf des Nachweises der Brauchbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

#### 2.2 Zu Fußnote 2

Abweichend von der Aussage der Fußnote 2 bedarf es für die Verwendung von Polyurethan-Ortschaum (nach Abschnitt 2.1 der Norm) mit CO<sub>2</sub> als Treibmittel (aufgrund der Wasser-Isocyanat-Reaktion) keines besonderen Nachweises der Brauchbarkeit, wenn

- der PUR-Ortschaum geschlossenzellig ist und die Geschlossenzelligkeit bei Prüfung nach DIN ISO 4590/11.86 „Schaumstoffe; Bestimmung des Volumenanteils offener und geschlossener Zellen in harten Schaumstoffen“, mindestens 85% beträgt,
- die Rohdichte des PUR-Ortschaums abweichend von Abschnitt 5.4 der Norm mindestens

$$\rho = 45 \text{ kg/m}^3 \text{ bzw}$$

$$\rho = 50 \text{ kg/m}^3 \text{ bei Verwendung für Kälteanlagen}$$

beträgt

- die Druckspannung bei 10% Stauchung oder Druckfestigkeit abweichend von Abschnitt 5.5 der Norm mindestens

$$\sigma = 0,15 \text{ N/mm}^2$$

beträgt und

- im Rahmen der Güteprüfungen nach Abschnitt 9.2.3 der Norm zusätzlich die Geschlossenzelligkeit bei Prüfung nach DIN ISO 4590/11.86 „Schaumstoffe; Bestimmung des Volumenanteils offener und geschlossener Zellen in harten Schaumstoffen“, Methode 2 ohne Ziffer 5.4, bestimmt wird.

Der Rechenwert der Wärmeleitfähigkeit beträgt dann

$$\lambda_R = 0,035 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}, \text{ wenn } \lambda_{10, g} \leq 0,033 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}.$$

#### 2.3 Zu Abschnitt 4.6

Die Verwendung von Polyurethan-Ortschaum als Kerndämmung für zweischalige Außenwände nach DIN 1053 Teil 1 bedarf für den Wärmedämmstoff eines Nachweises der Brauchbarkeit nach § 21 der Landesbauordnung, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

- 2.4 Bezüglich der in diesem Einführungserlaß und in DIN 18 159 Teil 1, Ausgabe Dezember 1991 genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, daß auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und technischen Vorschriften anderer EG-Mitgliedstaaten entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkte eine Überwachungspflicht, Prüfzeichenpflicht oder der Nachweis der Brauchbarkeit z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung allgemein vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn das Produkt ein Überwachungs- oder Prüfzeichen trägt oder für das Produkt der genannte Brauchbarkeitsnachweis vorliegt.

- 2.5 Prüfungen, die von Prüfstellen anderer EG-Mitgliedstaaten erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Prüfstelle aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bietet, die Prüfung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn

die Prüfstelle nach Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. 12. 1988 für diesen Zweck zugelassen worden ist.

- 3 Der RdErl. v. 4. 4. 1979 (SMBL. NW. 232317), mit dem DIN 18159 Teil 1 und 2 der Ausgabe Juni 1978, bauaufsichtlich eingeführt worden sind, wird hiermit bzgl. Teil 1 aufgehoben.
- 4 Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) eingeführten technischen Baubestimmungen – Anlage zum RdErl. v. 27. 8. 1992 (SMBL. NW. 2323) erhält in Anlage 1, Abschnitt 2.8 bzgl. DIN 18 159 Teil 1 folgende Änderung:  
Spalte 2: Dezember 1991  
Spalte 4: 31. 3. 1993  
Spalte 5: MBL NW. S. 871  
SMBL. NW. 232317
- 5 Weitere Stücke der Norm DIN 18159 Teil 1, Ausgabe Dezember 1991, sind beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30, erhältlich.

DK 691.175.664-405.8 : 678.664 : 699.86 : 620.1

DEUTSCHE NORM

Dezember 1991

	<b>Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen</b> Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte­dämmung Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	<b>DIN</b> <b>18 159</b> Teil 1
--	--	---------------------------------------

Ersatz für Ausgabe 06.78

Cellular plastics as in-situ cellular plastics in building; in-situ polyurethane (PUR) foam for thermal insulation; application, properties, execution, testing

Matières plastiques alvéolaires comme mousse formée in situ dans le bâtiment; mousse de polyuréthane projetée utilisée dans l'isolation thermique; application, propriétés, exécution, essai

## Inhalt

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>1 Geltungsbereich und Zweck</b></p> <p><b>2 Begriffe</b></p> <p>2.1 Stoffart</p> <p>2.2 Herstellungsverfahren</p> <p><b>3 Bezeichnung</b></p> <p><b>4 Anwendungsbereiche</b></p> <p><b>5 Anforderungen</b></p> <p>5.1 Allgemeines</p> <p>5.2 Beschaffenheit</p> <p>5.3 Maße (Dicke, Volumen)</p> <p>5.4 Rohdichte</p> <p>5.5 Druckspannung bei 10 % Stauchung oder Druckfestigkeit</p> <p>5.6 Wärmeleitfähigkeit</p> <p>5.7 Brandverhalten</p> <p>5.8 Formbeständigkeit bei Wärmeeinwirkung unter Belastung</p> <p>5.9 Formstabilität bei Kälteeinwirkung</p> <p>5.10 Konturstabilität bei Umgebungstemperatur</p> <p>5.11 Haftfestigkeit am Untergrund bzw. zwischen einzelnen Schaumschichten</p> <p>5.12 Beständigkeit</p> <p><b>6 Ausführung</b></p> <p>6.1 Anforderungen an den Ortschaum-Hersteller</p> | <p><b>7 Prüfung</b></p> <p>7.1 Allgemeines</p> <p>7.1.1 Probengröße</p> <p>7.1.2 Behandlung der Proben</p> <p>7.2 Beschaffenheit</p> <p>7.3 Maße (Dicke, Volumen)</p> <p>7.4 Rohdichte</p> <p>7.5 Druckspannung bei 10 % Stauchung oder Druckfestigkeit</p> <p>7.6 Wärmeleitfähigkeit</p> <p>7.7 Brandverhalten</p> <p>7.8 Formbeständigkeit bei Wärmeeinwirkung unter Belastung</p> <p>7.9 Formstabilität bei Kälteeinwirkung</p> <p>7.10 Konturstabilität bei Umgebungstemperatur</p> <p>7.11 Haftfestigkeit am Untergrund bzw. zwischen einzelnen Schaumschichten</p> <p>7.12 Biologische Verwertbarkeit</p> <p><b>8 Kennzeichnung der Ausgangsstoffe</b></p> <p><b>9 Nachweis der Güte</b></p> <p>9.1 Eignungsprüfung</p> <p>9.2 Güteprüfung</p> <p><b>Zitierte Normen</b></p> <p><b>Frühere Ausgaben</b></p> <p><b>Änderungen</b></p> |
|---|--|

## 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Norm gilt für Polyurethan-Hartschaum (Polyurethan-Ortschaum), der an der Anwendungsstelle als Ortschaum für die Wärme- und Kälte­dämmung im Bauwesen hergestellt wird.

Diese Norm gilt nicht für werkmäßig in Form von Platten und Bahnen hergestellte Schaumkunststoffe nach DIN 18 164 Teil 1 und Teil 2.

Diese Norm gilt nicht für Polyurethan-Ortschäume, die gleichzeitig die Funktion einer Dachabdichtung übernehmen sollen<sup>1)</sup>.

## 2 Begriffe

### 2.1 Stoffart

Ein Dämmstoff aus Polyurethan(PUR)-Hartschaum ist ein überwiegend geschlossenzelliger, harter Schaumstoff nach DIN 7726, der durch chemische Reaktion von Polyisocyanaten mit aciden Wasserstoff enthaltenden Verbindungen unter Mitwirkung eines Treibmittels<sup>2)</sup> hergestellt wird.

### 2.2 Herstellungsverfahren

Ein Polyurethan(PUR)-Ortschaum nach dieser Norm ist ein an der Anwendungsstelle mittels transportabler Schäumeinrichtungen mit Spritz- oder Gießverfahren hergestellter Schaumkunststoff (Spritzschaum oder Gießschaum).

Beim Spritzverfahren wird ein stark aktiviertes Reaktionsgemisch unter Luft- oder Flüssigkeitsdruck über Düsen eines Mischkopfes auf eine mit einer Dämmung zu versenhende Fläche in fein verteilter Form aufgespritzt, wo es sofort aufschäumt und dann als Schaumstoff erhärtet.

Beim Gießverfahren wird ein flüssiges Reaktionsgemisch über Schlauchleitungen aus einem Mischkopf in für die Dämmung vorgesehene Hohlräume eingegossen, wo es nach kurzer Zeit aufschäumt und als Schaumstoff erhärtet.

## 3 Bezeichnung

Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte­dämmung ist in folgender Reihenfolge zu bezeichnen:

- a) Benennung
- b) Norm-Hauptnummer
- c) Stoffart

Bezeichnung:

Ortschaum DIN 18 159 — PUR

## 4 Anwendungsbereiche

**4.1** Polyurethan-Hartschaum nach dieser Norm darf für die Dämmung von Bauteilen angewendet werden, bei denen Dauertemperaturen etwa zwischen - 50 °C und + 100 °C auftreten. Treten bei den zu dämmenden Bauteilen Dauertemperaturen auf, die von dem angegebenen Temperaturbereich wesentlich abweichen, so sind über die Anforderungen dieser Norm hinausgehend besondere Maßnahmen erforderlich.

Die Hauptanwendungsbereiche sind folgende:

- Flächige Dämmung von Bauteilen (z. B. Wände, Decken, Stahlprofile, Behälter)
- Ausfüllung von Hohlräumen (z. B. bei Wänden, Decken, Schächten, Schlitzten, Kanälen)
- Dämmung von Dächern unter der Dachhaut<sup>3)</sup>

- Dämmung von Klima- und Kälteanlagen
- Dämmung von Heizungsrohren und ähnlichem

**4.2** Für das Anbringen selbsthaftender Dämmungen an flächigen Objekten kann in der Regel das Spritzverfahren angewendet werden.

Als Untergrund sind unter anderem geeignet:

- Mauerwerk, Beton, Putz
- Faserzement
- Stahl
- Holz

Als Untergrund ungeeignet sind unter anderem:

- Polyolefine, z. B. Polyethylen (PE), Polypropylen (PP)
- Polytetrafluorethylen (PTFE)
- Polyvinylchlorid (PVC)

Hinsichtlich der Haftfestigkeit am Untergrund sind die Abschnitte 5.11, 6.2.2 und 7.11 zu beachten.

**4.3** Wird Polyurethan-Ortschaum dauernd freier Bewitterung ausgesetzt, so ist zum Schutz gegen UV-Strahlung ein dauerhafter Oberflächenschutz (z. B. Beschichtung) erforderlich, dessen Eignung durch Dauerbewitterungsversuch nachgewiesen sein soll.

**4.4** Für das Füllen von Hohlräumen wird im Regelfall das Gießverfahren angewendet; der Schaum wird in am Bau vorhandene oder besonders hergestellte Hohlräume eingebracht.

**4.5** Für die Herstellung von Trittschalldämmungen darf Polyurethan-Ortschaum nicht verwendet werden.

**4.6** Sollen Hohlschichten in zweischaligem Außenmauerwerk nach DIN 1053 Teil 1 mit Polyurethan-Ortschaum ausgefüllt werden, so sind zusätzlich besondere Brauchbarkeitsnachweise<sup>4)</sup> erforderlich.

Anmerkung: Hinsichtlich des Brandverhaltens sind bei der Verwendung die Vorschriften der Landesbauordnungen und der dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu beachten.

## 5 Anforderungen

### 5.1 Allgemeines

Für den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen sind die Prüfungen nach Abschnitt 7 anzuwenden.

### 5.2 Beschaffenheit

Polyurethan-Ortschaum muß eine gleichmäßige Struktur aufweisen und darf keine Schlieren unterschiedlicher Färbung infolge von Dosierungsfehlern haben. Strukturunterschiede infolge herstellungsbedingter Schäumhäute sind nicht zu beanstanden.

<sup>1)</sup> Diese bedürfen nach den bauaufsichtlichen Vorschriften eines besonderen Brauchbarkeitsnachweises, z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

<sup>2)</sup> Hierfür werden geeignete Treibmittel verwendet. Dämmstoffe nach dieser Norm mit anderen Treibmitteln als vollhalogenierten Kohlenwasserstoffen bedürfen nach den bauaufsichtlichen Vorschriften eines besonderen Brauchbarkeitsnachweises, z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

<sup>3)</sup> Siehe Abschnitt 1.

<sup>4)</sup> Z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

### 5.3 Maße (Dicke, Volumen)

Bei der Flächendämmung darf der Mittelwert der — bei Prüfung nach Abschnitt 7.3 — vorhandenen Dämmschichtdicke die vorgesehene Dicke nicht unterschreiten; Einzelwerte dürfen 20 % darunter liegen. Werden an die Dicke oder an die Ebenheit der Oberfläche besondere Anforderungen gestellt, sind diese vorher zu vereinbaren.

Bei der Hohraumdämmung muß der vorgegebene Füllraum vollständig ausgefüllt sein.

### 5.4 Rohdichte

Die Rohdichte muß bei Prüfung nach Abschnitt 7.4 im trockenen Zustand mindestens  $37 \text{ kg/m}^3$ , bei der Verwendung für Kälteanlagen mindestens  $40 \text{ kg/m}^3$  betragen. Bei der Dämmung von Kälteanlagen sind um so höhere Rohdichten zu wählen (auch über  $40 \text{ kg/m}^3$ ), je niedrigere Betriebstemperaturen vorgesehen sind. Einzelwerte dürfen 10 % vom Mittelwert nach unten abweichen.

### 5.5 Druckspannung bei 10 % Stauchung oder Druckfestigkeit

Bei Prüfung nach Abschnitt 7.5 muß die Druckspannung bei einer aufgezwungenen Stauchung von 10 % oder die Druckfestigkeit, bei Spritzschäumen in Schäumrichtung, bei Gießschäumen senkrecht zur Schäumrichtung beansprucht, im Mittel mindestens  $0,1 \text{ N/mm}^2$  betragen.

Einzelwerte dürfen 10 % unter diesem Wert liegen.

### 5.6 Wärmeleitfähigkeit

Der Meßwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{10, \text{tr}}$  nach DIN 52 612 Teil 1 und Teil 2 darf nach einer sechswöchigen Lagerung in trockenen Räumen bei etwa  $+20^\circ\text{C}$  den Wert  $0,027 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$  nicht überschreiten<sup>5)</sup>.

### 5.7 Brandverhalten

Polyurethan-Ortschaum nach dieser Norm muß mindestens der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102 Teil 1 (normalentflammbar) entsprechen.

Polyurethan-Ortschaum nach dieser Norm der Baustoffklasse B 1 nach DIN 4102 Teil 1 (schwerentflammbar) unterliegt der Prüfzeichenpflicht<sup>6)</sup>.

Bei Polyurethan-Ortschaum der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102 Teil 1 (normalentflammbar) ist das Brandverhalten durch ein Prüfzeugnis einer hierfür anerkannten Prüfstelle nachzuweisen.

Anmerkung: Bei Einschränkung des Anwendungsgebietes kann der Nachweis der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102 Teil 1 (normalentflammbar) auch für den eingebauten Zustand erbracht werden (siehe Anmerkung zu Abschnitt 4).

### 5.8 Formbeständigkeit bei Wärmeeinwirkung unter Belastung

Polyurethan-Ortschaum muß bei Prüfung nach Abschnitt 7.8 unter Wärmeeinwirkung ausreichend formbeständig sein.

Die Probekörper gelten als ausreichend „formbeständig bei Wärmeeinwirkung unter Belastung“, wenn sich die Dicke aller Probekörper in Belastungsrichtung um nicht mehr als 5 % verändert hat.

<sup>5)</sup> Der zugehörige Rechenwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_R$  ist DIN 4108 Teil 4 zu entnehmen.

<sup>6)</sup> Prüfzeichen werden durch das Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 74 – 76, 1000 Berlin 30, erteilt.

### 5.9 Formstabilität bei Kälteeinwirkung

Polyurethan-Ortschaum muß bei Prüfung nach Abschnitt 7.9 unter Kälteeinwirkung ausreichend formstabil sein.

Die Probekörper gelten als ausreichend „formstabil bei Kälteeinwirkung“, wenn sich die linearen Maße (Länge, Breite, Dicke) jeweils um nicht mehr als 2 % verändert haben.

### 5.10 Konturstabilität bei Umgebungstemperatur

Polyurethan-Ortschaum muß bei Prüfung nach Abschnitt 7.10 bei Umgebungstemperatur ausreichend konturstabil sein.

Die Probekörper gelten als ausreichend „konturstabil bei Umgebungstemperatur“, wenn sich die linearen Maße (Länge, Breite, Dicke) jeweils um nicht mehr als 2 % verändert haben.

### 5.11 Haftfestigkeit am Untergrund bzw. zwischen einzelnen Schaumschichten

Die Haftfestigkeit selbsthaftender Dämmungen am Untergrund bzw. zwischen einzelnen Schaumschichten muß mindestens so groß sein, wie die Eigenfestigkeit des Schaums. Für die Prüfung gilt Abschnitt 7.11.

### 5.12 Beständigkeit

Polyurethan-Ortschaum muß alterungsbeständig und darf biologisch nicht verwertbar (z. B. durch Schimmelpilze) sein.

## 6 Ausführung

### 6.1 Anforderungen an den Ortschaum-Hersteller

Polyurethan-Ortschaum darf nur von Unternehmern hergestellt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und geschultes Personal einsetzen.

Der Unternehmer darf nur solche Ausgangsstoffe verwenden und Verfahren anwenden, die es ermöglichen, einen Polyurethan-Ortschaum entsprechend den Mindestanforderungen dieser Norm zu fertigen.

**6.2** Bei der Herstellung des Polyurethan-Ortschaums sind insbesondere die Abschnitte 6.2.1 bis 6.2.3 zu beachten:

**6.2.1** Die vorhandene Lufttemperatur und Luftfeuchte sind zu berücksichtigen. Die Lufttemperatur soll über  $10^\circ\text{C}$  betragen.

Beim Spritzverfahren soll die relative Luftfeuchte unter 80 % betragen; im Freien sind etwaige Windeinflüsse zu beachten. Die Oberflächentemperatur des zu verschäumenden Objekts soll mindestens  $10^\circ\text{C}$ , besser jedoch  $\geq 15^\circ\text{C}$  betragen, wobei die Wärmeableitfähigkeit des Untergrundes (Beton, Holz) zu beachten ist.

**6.2.2** Wenn die Dämmschicht selbsthaftend sein soll (Regelfall beim Spritzverfahren), muß der Untergrund vor der Verschäumung von Staub, Rost und anderen Verunreinigungen (z. B. Fetten, Siliconen) befreit sein. Der Untergrund muß frei von Oberflächenfeuchtigkeit sein. Metallische Oberflächen sind mit einem geeigneten Korrosionsschutz zu versehen.

**6.2.3** Die von den Herstellern der Ausgangsstoffe herausgegebenen Hinweise über die Verarbeitung, Lagerung und Lagerzeit sowie Merkblätter oder ähnliches über den Arbeitsschutz bei der Herstellung von Polyurethan-Ortschaum sind zu beachten.

## 7 Prüfung

### 7.1 Allgemeines

Die Prüfungen nach den Abschnitten 7.2 und 7.4 bis 7.10 werden an Probekörpern durchgeführt, die aus Proben geschnitten werden, die während der Schäumarbeiten an dem betreffenden Objekt gesondert hergestellt werden. Die Prüfungen nach den Abschnitten 7.3 und 7.11 werden an der fertigen Dämmung vorgenommen.

#### 7.1.1 Probengröße

Für eine vollständige Prüfung sind erforderlich:

- Beim Spritzverfahren mindestens  $2\text{ m}^2$  in der Dicke der Dämmschicht, mindestens aber 30 mm dick,
- beim Gießverfahren mindestens  $1\text{ m}^2$  in der Dicke entsprechend der kleinsten Abmessung des auszusäumenden Hohlraums, mindestens aber 60 mm dick.

#### 7.1.2 Behandlung der Proben

Für alle Prüfungen mit Ausnahme der Prüfungen nach den Abschnitten 7.2, 7.3, 7.10 und 7.11 sind die Proben vor der Prüfung 42 Tage lang in trockenen Räumen bei etwa  $+20^\circ\text{C}$  so zu lagern, daß die Oberflächen der Umgebungsluft ausgesetzt sind. Nach Prüfung der Beschaffenheit werden aus den Proben die für die weiteren Prüfungen erforderlichen Probekörper herausgeschnitten.

### 7.2 Beschaffenheit

Die Beschaffenheit des Polyurethan-Ortschaums ist an den Proben (siehe Abschnitt 7.1) durch Inaugenscheinnahme und Betasten zu beurteilen.

### 7.3 Maße (Dicke, Volumen)

Die Dicke einer ein- oder mehrlagigen Flächendämmung wird an mindestens 10 dem Augenschein nach dünnsten Stellen des zu betrachtenden Abschnitts des gedämmten Objekts mit einer Nadel gemessen. Die Mindestschichtdicke – als Mittelwert dieser Meßwerte – ist in Millimeter auf die erste Stelle vor dem Komma gerundet anzugeben. Die vollständige Ausfüllung des Füllraumes bei der Hohlraumdämmung (Gießschaum) ist an Ort und Stelle – soweit möglich – durch Inaugenscheinnahme zu beurteilen.

### 7.4 Rohdichte

Die Rohdichte des Polyurethan-Ortschaums wird an 3 Probekörpern von mindestens je  $1000\text{ cm}^3$  Volumen – ausschließlich etwaiger verdichteter Randzonen – nach DIN 53 420 ermittelt.

Mittelwert und Einzelwerte der Rohdichte sind in  $\text{kg}/\text{m}^3$  auf zwei wertanzeigende Ziffern gerundet anzugeben.

### 7.5 Druckspannung bei 10 % Stauchung oder Druckfestigkeit

Die Druckspannung bei 10 % Stauchung oder die Druckfestigkeit ist nach DIN 53 421 an 5 Probekörpern mit einer Fläche von  $50\text{ mm} \times 50\text{ mm}$  und

- bei Flächendämmungen mit der Dicke der Dämmschicht,
- bei Hohlraumdämmungen mit einer Dicke von 50 mm (Würfel)

zu bestimmen und in  $\text{N}/\text{mm}^2$  auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet anzugeben.

### 7.6 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit ist nach DIN 52 612 Teil 1 und Teil 2 an zwei quadratischen Probekörpern zu bestimmen.

Die Kantenlänge soll im Regelfall 500 mm, die Dicke der Probekörper soll

- bei Flächendämmungen gleich der Dicke der Dämmschicht,
- bei Hohlraumdämmungen 50 mm sein.

### 7.7 Brandverhalten

Das Brandverhalten des Polyurethan-Ortschaums wird nach DIN 4102 Teil 1 geprüft.

### 7.8 Formbeständigkeit bei Wärmeeinwirkung unter Belastung

Die Formbeständigkeit wird an 3 Probekörpern mit einer Fläche von  $50\text{ mm} \times 50\text{ mm}$  und

- bei Flächendämmungen mit der Dicke der Dämmschicht,
- bei Hohlraumdämmungen mit einer Dicke von 50 mm (Würfel)

bestimmt.

Die Probekörper werden entsprechend einer flächenbezogenen Beanspruchung von  $0,02\text{ N}/\text{mm}^2$  gleichmäßig belastet, bei Spritzschäumen in Schäumrichtung, bei Gießschäumen senkrecht zur Schäumrichtung, und zwar zunächst 2 Tage lang bei Normalklima DIN 50 014 – 23/50-2 und dann 2 Tage lang bei einer gleichbleibenden Temperatur von  $(100 \pm 2)^\circ\text{C}$ .

Es wird die Dickenänderung aller Einzelprobekörper nach zweitägiger Lagerung bei  $100^\circ\text{C}$  gegenüber der zweitägigen Lagerung bei Normalklima DIN 50 014 – 23/50-2 bestimmt und in % angegeben.

### 7.9 Formstabilität bei Kälteeinwirkung

Die Formstabilität wird nach DIN 53 431 geprüft. Abweichend von DIN 53 431 darf als Dicke der Probekörper die Dicke der Dämmschicht genommen werden.

Die Probekörper werden zunächst 24 Stunden lang in trockenen Räumen bei etwa  $+20^\circ\text{C}$  gelagert, dann 24 Stunden bei einer Temperatur von  $(-30 \pm 2)^\circ\text{C}$  und anschließend wieder 24 Stunden in trockenen Räumen bei etwa  $+20^\circ\text{C}$ .

Es werden jeweils die Änderungen der linearen Maße (Länge, Breite, Dicke) aller Einzelprobekörper nach der abschließenden 24stündigen Lagerung gegenüber der ersten 24stündigen Lagerung in trockenen Räumen bei etwa  $+20^\circ\text{C}$  bestimmt und in % angegeben.

### 7.10 Konturstabilität bei Umgebungstemperatur

Die Konturstabilität wird an 3 Probekörpern mit einer Fläche von  $100\text{ mm} \times 100\text{ mm}$  und

- bei Flächendämmungen mit der Dicke der Dämmschicht,
- bei Hohlraumdämmungen mit einer Dicke von 50 mm bestimmt.

Die Probekörper werden 20 Minuten nach der Herstellung aus der geschäumten Probe herausgeschnitten; anschließend werden ihre Maße festgestellt. Nach 24stündiger Lagerung bei Umgebungstemperatur sind die Maße der Probekörper nochmals festzustellen.

Es werden jeweils die Änderungen der linearen Maße (Länge, Breite, Dicke) aller Einzelprobekörper nach 24stündiger Lagerung bei Umgebungstemperatur gegenüber der Messung 20 Minuten nach Herstellung bestimmt und in % angegeben.

### 7.11 Haftfestigkeit am Untergrund bzw. zwischen einzelnen Schaumschichten

Mit Kron-Bohrern von 50 mm Durchmesser wird der Ortschaum einer Flächendämmung an der Einbaustelle bis auf den Untergrund freigelegt. Auf den freigelegten Schaumstoff wird mit geeignetem Kleber eine mit einem Griff versehene Stahlplatte von 50 mm Durchmesser aufgeklebt. Nach ausreichender Erhärtung des Klebers wird von Hand am Griff axial gezogen, bis ein Bruch des Probekörpers erfolgt. Die Lage der Bruchflächen (im Schaumstoff, zwischen etwaigen Schäumen, am Untergrund) wird festgestellt.

Die Haftfestigkeit am Untergrund ist ausreichend, wenn der Bruch im Ortschaum festgestellt wird.

### 7.12 Biologische Verwertbarkeit

Soll die biologische Verwertbarkeit in Sonderfällen geprüft werden, ist die Prüfung in Anlehnung an DIN IEC 68 Teil 2-10 durchzuführen.

## 8 Kennzeichnung der Ausgangsstoffe

Die Ausgangsstoffe für Polyurethan-Ortschaum bestehen aus einer Isocyanat-Komponente und einer Polyol-Komponente (siehe Abschnitt 2). Sie werden in flüssiger Form geliefert.

Die Gebinde sind mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Stoffart bzw. Handelsbezeichnung
- Name des Herstellers
- Herstellungsdatum
- Wenn die Gebinde der Ausgangsstoffe unter Hinweis auf diese Norm gekennzeichnet werden, ist zusätzlich folgender Text zu verwenden:

„Für die Herstellung von Polyurethan-Ortschaum nach DIN 18 159 Teil 1 geeignet. Verarbeitungsrichtlinien beachten“.

## 9 Nachweis der Güte

### 9.1 Eignungsprüfung

Vor der erstmaligen Herstellung von Polyurethan-Ortschaum nach dieser Norm hat der Unternehmer eine Eignungsprüfung des Ortschaums mit der von ihm vorgesehenen Zusammensetzung und dem vorgesehenen Schäumverfahren an einer Probeschäumung durchzuführen.

Bei der Eignungsprüfung ist die Einhaltung der im Abschnitt 5 gestellten Anforderungen durch Prüfungen nach Abschnitt 7.1 bis 7.11 nachzuweisen.

Die Eignungsprüfung ist zu wiederholen, wenn die Zusammensetzung des Ortschaums oder das Schäumverfahren geändert werden.

Die Prüfungen sind von einer unabhängigen, hierfür geeigneten Prüfstelle durchzuführen<sup>7)</sup>.

<sup>7)</sup> Als geeignet gelten die für die Überwachung von Wärmedämmstoffen bauaufsichtlich anerkannten Prüfstellen.

### 9.2 Güteprüfung

9.2.1 Die Güteprüfung dient dem Nachweis, daß der hergestellte Polyurethan-Ortschaum die für das jeweilige Bauteil geforderten Eigenschaften erreicht.

9.2.2 Auf jeder Baustelle muß der Unternehmer mindestens einmal je Arbeitstag eine Probe von 500 mm × 500 mm

- bei Flächendämmungen von der Dicke der Dämmschicht,
- bei Hohlraumdämmungen von 60 mm Dicke schäumen und daran folgende Prüfungen durchführen:
  - Beschaffenheit nach Abschnitt 7.2
  - Rohdichte nach Abschnitt 7.4, jedoch ohne Vorlagerung
  - Konturstabilität nach Abschnitt 7.10.

Außerdem ist bei Flächendämmungen mindestens einmal je Arbeitstag, jedoch je 400 m<sup>2</sup> Fläche die Dicke der Dämmschicht am Bauteil nach Abschnitt 7.3 zu bestimmen.

Die Ergebnisse der Messungen sind in einer Liste festzuhalten und — wenn möglich — statistisch auszuwerten.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

9.2.3 Mindestens zweimal jährlich sind durch eine Prüfstelle nach Abschnitt 9.1 an Proben, die auf einer Baustelle in Anwesenheit eines Vertreters der Prüfstelle herzustellen sind, alle erforderlichen Prüfungen nach Abschnitt 7 durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfungen wird ein Prüfzeugnis ausgestellt.

Der Unternehmer hat durch die Führung einer Liste, in der die Baustellen, der beabsichtigte Zeitpunkt der Schäumarbeiten und die Art der Dämm-Maßnahmen enthalten sind, die Voraussetzungen für diese Prüfungen zu schaffen.

9.2.4 Für jede Baustelle hat der Unternehmer dem Bauherrn nach Abschluß der Arbeiten eine Bescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:

- Ausführendes Unternehmen
- Baustelle
- Art der Dämmung
- Datum der Herstellung
- Ergebnisse der Prüfungen nach Abschnitt 9.2.2 (Mittelwerte sowie die größten und kleinsten Werte)
- Bestätigung, daß die Ausführung der Ortschaumarbeiten nach DIN 18 159 Teil 1 erfolgt ist und die Erfüllung der Anforderungen der Norm für den betreffenden Anwendungsbereich entweder durch ein weniger als 1 Jahr altes Prüfzeugnis bestätigt wurde oder dem Unternehmer ein Überwachungszeichen/Gütezeichen einer zuständigen Überwachungsgemeinschaft/Güteschutzgemeinschaft erteilt wurde.

Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Prüfungen nach Abschnitt 9.2.2 bestanden sind und höchstens 1 Jahr alte Prüfzeugnisse nach Abschnitt 9.2.3 mit ausreichenden Ergebnissen vorhanden sind.

Die Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen.

## DIN 18 159 Teil 1

**Zitierte Normen**

DIN 1053 Teil 1	Mauerwerk; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung
DIN 4102 Teil 1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4108 Teil 4	Wärmeschutz im Hochbau; Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte
DIN 7726	Schaumstoffe; Begriffe und Einteilung
DIN 18 164 Teil 1	Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung
DIN 18 164 Teil 2	Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Trittschalldämmung; Polystyrol-Partikelschaumstoffe
DIN 50 014	Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate
DIN 52 612 Teil 1	Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät; Durchführung und Auswertung
DIN 52 612 Teil 2	Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät; Weiterbehandlung der Meßwerte für die Anwendung im Bauwesen
DIN 53 420	Prüfung von Schaumstoffen; Bestimmung der Rohdichte
DIN 53 421	Prüfung von harten Schaumstoffen; Druckversuch
DIN 53 431	Prüfung von harten Schaumstoffen; Bestimmung der Formstabilität
DIN IEC 68 Teil 2-10	Elektrotechnik; Grundlegende Umweltprüfverfahren; Prüfung J und Leitfaden: Schimmelwachstum; Identisch mit IEC 68-2-10 : 1988

**Frühere Ausgaben**

DIN 18 159 Teil 1: 06.78

**Änderungen**

Gegenüber der Ausgabe Juni 1978 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Begriffsbestimmung für Dämmstoffe aus Polyurethan(PUR)-Hartschaum (Abschnitt 2.1, vorher Abschnitt 3.1) den Passus „unter Mitwirkung von Halogenkohlenwasserstoffen als Treibmittel“ durch „unter Mitwirkung eines Treibmittels“ ersetzt und die Fußnote 2 neu aufgenommen.
- b) Inhalt neu gegliedert und insgesamt redaktionell überarbeitet.

23236

**Berichtigung**

zum RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen  
v. 14. 10. 1992 (MBl. NW. S. 1719)

**Richtlinie  
zur Bemessung von  
Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern  
wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)**

In Abschnitt 7.2.4 muß es in der linken Hälfte der Tabelle in Spalte L 6 richtig heißen:

... mit automatischer Brandmeldung ...

- MBl. NW. 1993 S. 879.

632

**Automatische Guthaben-Zusammenführung  
im Postgirodienst (AGZ)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 8. 4. 1993 -  
I D 3 - 0070 - 31.4

Die Deutsche Bundespost Postbank bietet die Möglichkeit der Automatischen Guthaben-Zusammenführung (AGZ) von verschiedenen Postgirokonto (Nebenkonto) auf ein vom Auftraggeber zu bestimmendes Postgirokonto (Hauptkonto) an. Die Zusammenführung erfolgt zu einem vom Auftraggeber zu bestimmenden Zeitpunkt. Sie kann täglich erfolgen. Hierbei wird der nach Buchungsschluß sich ergebende Guthabenbetrag bei Erreichen einer vorher festzulegenden Rundungseinheit bis auf einen ebenfalls vorher vom Auftraggeber vorzugebenden Sockelbetrag auf das Hauptkonto überwiesen. Als Rundungseinheit stehen derzeit 1 000 DM, 2 000 DM, 3 000 DM, 4 000 DM, 5 000 DM und 10 000 DM zur Wahl. Der Sockelbetrag muß derzeit mindestens 1 000 DM betragen. Die vorbezeichnete Leistung ist gebührenfrei.

Das Verfahren kann dazu beitragen, die Ablieferung der entbehrlichen Guthabenbeträge auf den Postgirokonto an die für die Abrechnung zuständige Kasse erheblich zu beschleunigen, da hierbei nicht mehr der Kontoauszug für die Feststellung des abzuliefernden Betrages abgewartet werden muß. Das Verfahren bietet jedoch nicht die Möglichkeit einer automatischen Bestandsverstärkung. Insofern ist die Anwendbarkeit des Verfahrens auf solche Postgirokonto beschränkt, die nur für die Vereinnahmung von Beträgen oder allenfalls für Auszahlungen in sehr geringem Umfang unterhalb des Mindestsockelbetrages genutzt werden. Ansonsten würde der Vorteil der schnelleren Ablieferung durch den Nachteil der permanenten Vorhaltung eines hohen Sockelbetrages aufgewogen. Soweit Kassen zum Zwecke der getrennten Vereinnahmung von bestimmten Beträgen mehr als ein Postgirokonto unterhalten, kann die AGZ auch für die Zusammenführung der Guthaben auf einem Postgirokonto der Kasse genutzt werden.

Im Benehmen mit den anderen obersten Landesbehörden gebe ich das Verfahren der AGZ hiermit bekannt und zur Nutzung frei. Da das Vorliegen der beschriebenen Voraussetzungen nur im Einzelfall beurteilt werden kann, bitte ich jede einzelne Kasse zu prüfen, ob das Verfahren für sie oder für die mit ihr abrechnenden Zahlstellen geeignet ist.

- MBl. NW. 1993 S. 879.

6410

**Vermögensverwaltung des Landes**

**Vorläufige Anordnungen über die Verwaltung von  
landeseigenen und angemieteten Grundstücken  
(Diensträumen) des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Grundstücksverwaltungsanordnungen - GVWA)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 7. 4. 1993 -  
VV 2500 - 1 - III B 1

Ziffer 6.2 meines RdErl. v. 15. 9. 1975 (SMBl. NW. 6410) hebe ich ersatzlos auf.

- MBl. NW. 1993 S. 879.

## II.

## Innenministerium

## Beflaggung am 17. Juni 1993

RdErl. d. Innenministeriums v. 3. 5. 1993 –  
I A 3/17-61.11

Die Bundesregierung hat in ihrem Erlaß über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 10. Juli 1991 (BAnz. Nr. 147, S. 5313) den Jahrestag des 17. Juni 1953 als regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstag bestimmt. Diesem Beispiel soll auch für Nordrhein-Westfalen gefolgt werden.

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, haben daher am 17. Juni 1993 zu flaggen (Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 – GS. NW. S. 144 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 – GV. NW. S. 370 –, – SGV. NW. 113 –).

– MBl. NW. 1993 S. 880.

**Zweckverband  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung der Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr  
(VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR  
v. 3. 4. 1993

- T. Am Donnerstag, 27. Mai 1993, 12.00 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

## Tagesordnung

## A. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 25. März 1993
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sachstandsbericht der VRR-GmbH
4. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen
5. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband VRR
6. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1992
7. Jahresabschluß der VRR-GmbH für das Geschäftsjahr 1992
8. Tarifangelegenheiten
9. Aktualisierung der ÖPNV-Investitionsplanung
10. Beratungs- und Beschlußverfahren zum Verbundetat und zur Mittelfristigen Verbundplanung
11. Zielvorstellungen des Zweckverbandes VRR zum Verbundetat 1994
12. Steuerproblematik bei der Verpachtung von U-Strassenbahnanlagen durch die Kommunen
13. Stadtbahnrichtlinien
14. Umsetzung der Rahmenvereinbarung DB/NRW

## B. Nichtöffentlicher Teil

15. Vorschlag zur Neubestellung der Geschäftsführung der VRR-GmbH
16. Stellenplan- und Besoldungsangelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 30. April 1993

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung

I. V.

Lorenz Ladage  
1. stellv. Vorsitzender

– MBl. NW. 1993 S. 880.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569